

## Beschluss des Vorstands der PORR AG

### über den Erwerb eigener Aktien (Rückkaufprogramm)

Die PORR AG ("**PORR**" oder "**Gesellschaft**") beabsichtigt, auf Grundlage der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung, im Rahmen der Durchführung eines Rückkaufprogramms den zweckfreien Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von maximal 785.565 Stück eigene Aktien bzw bis zu 2% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Kurs zwischen EUR 1,00 und maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage. Der dafür vorgesehene maximale Kapitalbedarf beträgt EUR 10 Mio.

Mit Beschluss der 142. ordentlichen Hauptversammlung der PORR AG vom 17. Juni 2022 wurde der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufbedingungen eines Erwerbs festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand beschließt hiermit von dieser Ermächtigung zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG wie folgt Gebrauch zu machen und ein entsprechendes Rückkaufprogramm zu den folgenden Bedingungen durchzuführen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung:             | Hauptversammlungsbeschluss nach § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 2022. |
| 2. Tag und Art der Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses: | Der Hauptversammlungsbeschluss wurde am 17. Juni 2022 gemäß § 119 Abs 7 und Abs 9 BörseG 2018 iVm § 2 Veröffentlichungsverordnung 2018        |

- über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
3. Beginn und voraussichtliche Dauer des Rückkaufprogramms: Das Rückkaufprogramm beginnt am 07.10.2022 (einschließlich) und dauert bis voraussichtlich 30.06.2023.
4. Aktiengattung: Das Rückkaufprogramm bezieht sich auf die Inhaber lautenden Stückaktien der PORR AG (ISIN AT0000609607).
5. Beabsichtigtes maximales Volumen des Rückkaufs: Rückkauf von bis zu 785.565 Stück Aktien (entspricht bis zu rund 2% des Grundkapitals der Gesellschaft).
6. Höchster und niedrigster zu leistender Gegenwert je Aktie: Gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung sowie dem konkretisierenden Durchführungsbeschluss des Vorstands darf der beim Rückkauf zu leistende Gegenwert nicht niedriger als EUR 1,00 (Preisuntergrenze) sowie nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage sein. Der maximale Erwerbspreis für Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm beträgt EUR 10 Mio.
7. Art und Zweck des Rückkaufs: Der Rückkauf erfolgt ausschließlich über die Börse sowie über multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities) und soll im Sinn des zweckfreien Erwerbs jedem gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässigen Zweck dienen - auch für die Bedienung möglicher künftiger Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.
8. Allfällige Auswirkungen des Rückkaufprogramms auf die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft: Keine.
9. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens: Weder die Gesellschaft noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen unterhält derzeit ein Aktienoptionsprogramm (wobei sich die Gesellschaft die Möglichkeit eines künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes vorbehalten hat).

Aktienrückkäufe erfolgen durch ein Kreditinstitut, das seine Entscheidung über den Erwerbszeitpunkt unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft und die Handelsbedingungen gemäß Art 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 einzuhalten hat.

Die Veröffentlichungen etwaiger Änderungen der bereits veröffentlichten Angaben zum Rückkaufprogramm oder der Details zu den im Rahmen des Rückkaufprogramms

durchgeführten Transaktionen durch die PORR AG erfolgen ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.porr-group.com](http://www.porr-group.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ ( <https://porr-group.com/investor-relations/porr-aktie/corporate-actions/>).

Wien, am 03.10.2022

Der Vorstand